

Vertragsnummer.: 41 07 256

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den **Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen**
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 10.633.511 € und für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ein Budget in Höhe von 10.168.668 € vereinbart.

Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 11.355.101 € vereinbart.

Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten und für 2018 hochgerechneten Unterdeckung per 31.12.2018 in Höhe von 721.590 €.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Etwaige Kosten, die der Rettungsdienst im Landkreis Nienburg gGmbH und dem Landkreis Nienburg/Weser im Rahmen eines Beitragsfestsetzungsverfahrens bei der Umsetzung eines rechtskräftigen Urteils des Landessozialgerichts (LSG) über die Sozialversicherungspflicht für Honorarärzte den an der Notarztversorgung beteiligten Honorarärzten auferlegt werden, können für die Budgetjahre ab 2016 nachverhandelt werden.

(4) Sollten die im Budget enthaltenen Kosten für freiberuflich selbständige Notärzte um mehr als 5% p. a. überschritten werden, können Nachverhandlungen unter der Voraussetzung erfolgen, dass von Seiten des DRK nachgewiesen wird, dass

- die absolute Überschreitung um mehr als 5% tatsächlich eingetreten ist.
- die vereinbarten Stundensätze in mindestens einem Drittel der vereinbarten Stundenkontingente für freiberuflich tätige Notärzte überschritten wurden.

(5) Der Träger plant 2019 die ÖEL neu zu strukturieren. Hierzu gehört die Einrichtung eines sogenannten OrgL*-Pools. Die geplanten Mehrkosten von rund 70.000 €/Jahr werden von den Kostenträgern nicht als wirtschaftliche Kosten anerkannt. Sofern der OrgL-Pool 2019 eingeführt werden sollte, können die wirtschaftlichen Mehrkosten in den Budgetverhandlungen 2020 nachverhandelt werden.

(*Organisatorischer Leiter)

(6) Der Träger strebt an, eine digitale Datenerfassung der Rettungsdiensteinsätze einzuführen. Die hierfür erforderlichen Kosten, einschließlich möglicher Beratungskosten stehen noch nicht fest. Sofern das Projekt bereits in 2019 begonnen wird und hierfür Kosten entstehen, können diese in den Budgetverhandlungen 2020 nachverhandelt werden

(7) Der Träger wird voraussichtlich zum 01.09.2019 die Anpassung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst vornehmen. Die Kosten der sich daraus ergebenden Veränderungen für 2019 können in den Budgetverhandlungen für 2020 nachverhandelt werden.

(8) In den Gesamtkosten 2018 sind 566.792 € und in den Gesamtkosten 2019 sind 808.196 € für die Umsetzung des Notfallsanitäter-gesetzes – NotSanG (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten.

Dies umfasst beim ASB 2 Auszubildende ab 2016, 3 Auszubildende ab 2017 und 3 Auszubildende ab August 2018 sowie Ergänzungsprüfungen in 2018 für 11 und in 2019 für 8 Mitarbeiter.

Beim DRK umfasst es 3 Auszubildende ab 2016 und jeweils 4 Auszubildende ab August bzw. September für die Jahre 2017 – 2019.

Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02 des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(9) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 13.956 Einsätze mit 222.564 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Qual. Krankentransporteinsätze: 7.632 Einsätze mit 149.616 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Notarzteinsätze: 3.719 Einsätze

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem Einsatzdatum 01.07.2019 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer **385,00 €**
Positionsnummer: **31 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer **5,00 €**
Positionsnummer: **31 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer **139,00 €**
Positionsnummer: **41 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: **41 39 00**

(5) Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **454,00 €** berechnet.
(Ohne Notarzkosten)

Positionsnummer: **20 12 00**

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **450,00 €** berechnet.

Positionsnummer: **29 12 00**

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztliche geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Opta data Abrechnungs GmbH (Institutionskennzeichen: 660 599 332).

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Einsatzstatistik über das Fahrtaufkommen der Rettungsleitstelle (RLS) – unterteilt nach Einsatzarten - zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird ab 01.07.2019 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Nienburg, 2019

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Träger des Rettungsdienstes

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____